

Satzung
der Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen e. V.
(Fassung vom 29.03.2018)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen e. V. .
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen bleiben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- (2) Ziel des Vereins ist es, für Flüchtlinge verschiedener regionaler Herkunft psychosoziale Beratung und Hilfe in existenziellen Fragen unter Berücksichtigung der besonderen psychischen Belastung des Lebens im Exil in jeder zulässigen Form zu leisten und zu ermöglichen.
Dabei strebt der Verein an, das gegenseitige Verständnis aller Nationalitäten zu fördern, Vorurteile abzubauen, die Erhaltung der individuellen Identität zu unterstützen und Informationen über Fluchthintergründe zu verbreiten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge in Berlin. Dort soll u. a. Folgendes kostenlos angeboten werden:
 - Vermittlung und Aufbau gegenseitiger Hilfe
 - Hilfe bei Behördengängen
 - Suche bzw. Anbieten von Dolmetscher_innen
 - Einzelgespräche, Hausbesuche
 - Beratung und Hilfestellung in sozial-, asyl- und aufenthaltsrechtlichen, psychosozialen

und anderen existentiellen Anliegen

- gemeindenahe Arbeit mit bezirklichen Einrichtungen
- Sprachkurse
- Ausstellungen
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flugblätter, Veröffentlichungen, Nutzung moderner Kommunikationssysteme, Zusammenarbeit mit Medien) um über Fluchthintergründe, die aktuelle Lebenssituation und die damit verbundenen Problemlagen zu informieren.

(4) Der Verein kann über Berlin hinaus tätig werden.

(5) Die soziale Arbeit beinhaltet die Organisation einer direkten Unterstützung und Beratung, sowie Gewährleistung von längerfristigen Hilfeleistungen für Betroffene. Diese Hilfen können finanzieller materieller, logistischer oder ideeller Natur sein. Finanzielle und materielle Hilfen können nur dann gewährt werden, wenn eine Bedürftigkeit im Sinne des § 53 Nr. 1 oder 2 Abgabenordnung (Mildtätige Zwecke) vorliegt.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und ggf. juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (siehe § 2).

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Für diesen Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Wochen im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss postalisch oder elektronisch nach sechs Wochen nach der Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags eine Mahnung zugeschickt werden, eine weitere Mahnung in dieser Art folgt nach weiteren vier Wochen. Danach erlischt die Mitgliedschaft des Mitglieds. Bei außerordentlichen Ausschlussgründen muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Aufhebung des Ausschlusses. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für ein Jahr im Rückstand ist. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Adressänderungen mitzuteilen. Ein aufgrund fehlender Mitteilung der neuen Anschrift durchgeführter Ausschluss ist rechtmäßig.

§ 4a Fördermitgliedschaft

Jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützt (siehe § 2), kann schriftlich einen Antrag auf Fördermitgliedschaft stellen. Der Vorstand hat über den Antrag innerhalb von 30 Tagen mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Wird einem Antrag auf Fördermitgliedschaft durch den Vorstand nicht stattgegeben, so kann der Antragsteller auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Antrag auf Fördermitgliedschaft stellen. Darauf hat der Vorstand den Antragsteller ausdrücklich hinzuweisen. Ein Antrag auf Fördermitgliedschaft ist auch dann angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dem schriftlich zustimmt. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- und kein Stimmrecht. Fördermitglieder haben keine weiteren Rechte.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (siehe § 8). Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge sollen regelmässig gezahlt werden

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 20% sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen, die sich in Eilfällen auf drei Tage verkürzt (in diesen Fällen bedarf die Einladung nicht der Schriftform), bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind mindestens einmal jährlich die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt unter Umständen einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über

- den Haushaltsplan des Vereins
- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
- Aufnahme von Darlehen ab 10.001€
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Wahl und Abwahl des Vorstandes

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder erschienen oder vertreten sind.

Vereinsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht durch andere Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Jedes bevollmächtigte, anwesende Mitglied darf nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu beiden Mitgliederversammlungen kann der Vorstand zugleich einladen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (Vorsitzenden).

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besonderheiten regelt § 7 Absatz 8.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die drei Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn keine Vorstandsmitglieder widersprechen.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(8) Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Verein Behörden, öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Organisationen oder sonstigen Dritten gegenüber zu vertreten. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte mit sonstigen Dritten, bei denen der Verein für einen Wert von mehr als 25.000€ verpflichtet wird. Hier müssen zwei der Vorstandsmitglieder unterzeichnen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten bis zu drei Geschäftsführer_innen als besondere Vertreter_innen gemäß §30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretung werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sollen schriftlich niedergelegt werden. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Protokollführer_in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine freigemeinnützige Organisation die es für wohlfahrtspflegerische Zwecke im Bereich der Flüchtlingsberatung/-unterstützung einsetzt.